

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1988

Geschäftszahl

88/02/0149

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1987/04/08 85/03/0112 1

Stammrechtssatz

Bei der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs 1 iVm § 101 Abs 1 lit a KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG, bei welchem der Täter die von ihm behauptete Schuldlosigkeit zu beweisen hat und es ihm obliegt, alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (Hinweis E 18.11.1971, 951/70, VwSlg 8108 A/1971).